

## **Verordnungsentwurf**

### **des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

#### **Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen**

##### **A. Problem und Ziel**

Aufgrund der Änderung der § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) werden die Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) ab 1.1.2013 nur noch gewährt, wenn das Antrag stellende Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder wenn das Unternehmen eine registrierte Organisation des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Einführung eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems einen längeren Vorlauf benötigt, sehen § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG vor, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. In einer Verordnung soll geregelt werden, wie die vorgenannten Anforderungen nachzuweisen sind. Mit den in § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StromStG genannten Anforderungen wären für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hohe organisatorische und finanzielle Belastungen verbunden. Daher sehen § 55 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 2 StromStG vor, dass kleinere und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung, alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Damit soll dem im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) festgelegten Ziel Rechnung getragen werden, eine Überforderung von KMU abzuwenden und dennoch systematisch Ansatzpunkte zur Verbesserung der Energieeffizienz offen zu legen.

##### **B. Lösung**

Die Verordnung regelt, wie und wodurch der Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001, eines Umweltmanagementsystems gemäß Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) sowie eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen nachgewiesen wird. Zudem werden die Anforderungen an die Nachweisführung über den Beginn der Einführung eines dieser Systeme in der Übergangsphase festgelegt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Haushaltsausgaben wurden im Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 ausgewiesen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Bei den Unternehmen, die den Spitzenausgleich beantragenden, entstehen Kosten für die Einführung und den Betrieb eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems oder – im Fall von KMU – eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie für eine Zertifizierung dieser Systeme. Die Kosten wurden im Entwurf der Bundesregierung für ein 2. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ausgewiesen (2013-2015 jährlich ca. 150-250 Mio. €, ab 2016 jährlich ca. 100 Mio. €). Für die Wirtschaft entsteht somit durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand gegenüber der gesetzlichen Regelung; vielmehr wird der Erfüllungsaufwand für KMU gegenüber den grundsätzlichen Anforderungen des Gesetzes gemindert, da für KMU die Möglichkeit eröffnet wird, alternative Systeme mit einem geringeren Erfüllungsaufwand als ein Energie- oder ein Umweltmanagementsystem zu betreiben.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Verordnung führt gegenüber den gesetzlichen Regelungen zu keiner Erhöhung des Vollzugsaufwands für die Zollverwaltung. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht durch die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen seitens der nationalen Akkreditierungsstelle und durch die Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen nach dem Umweltauditgesetz. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen; da diese auf die Unternehmen umgewälzt werden, sind sie in deren Kosten der Nachweisführung berücksichtigt.

## **F. Weitere Kosten**

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **Entwurf einer**

# **Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen**

## **(Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung-SpaEfV)**

### **Vom ...**

#### Auf Grund

- des § 66b Absatz 1, 2 Nummer 1, 2, 4 und Absatz 3 des Energiesteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) eingeführt worden ist, sowie

- des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2, 4 und Absatz 3 des Stromsteuergesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436) eingeführt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  - § 3 Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen
  - § 4 Nachweisführung im Regelverfahren
  - § 5 Nachweisführung in der Einführungsphase
  - § 6 Überwachung und Kontrolle
  - § 7 Datenübermittlung
  - § 8 Berichtspflicht der zuständigen Stelle
  - § 9 Ordnungswidrigkeiten
  - § 10 Inkrafttreten
- 
- Anlage 1 Inhaltliche Anforderungen an einen Energieaudit-Bericht entsprechend DIN EN 16247-1
  - Anlage 2 Alternatives System nach § 3 Satz 1 Nummer 2

## § 1

### **Zweck, Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt

1. Anforderungen an alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die von kleinen und mittleren Unternehmen anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems betrieben werden können (§ 55 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 des Stromsteuergesetzes),
2. Anforderungen an den Nachweis über den Beginn und den Abschluss der Einführung sowie den Betrieb
  - a) eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b des Stromsteuergesetzes,
  - b) eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 sowie
3. die Befugnisse der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und in § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen für die Überwachung und Kontrolle.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht,
2. ein Umweltmanagementsystem: ein System im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahmen von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
3. ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz: eins der in § 3 genannten Systeme,
4. ein Energieaudit: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Unternehmens, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht.

(2) Die DIN EN ISO- und DIN EN -Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

### § 3

#### **Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen**

Als alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen (§ 55 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 2 des Stromsteuergesetzes) gelten folgende Systeme:

1. ein Energieaudit entsprechend den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, das mit einem Energieauditbericht gemäß der Anlage 1 dieser Verordnung abschließt, oder
2. ein alternatives System gemäß der Anlage 2 dieser Verordnung.

### § 4

#### **Nachweisführung im Regelverfahren**

(1) Voraussetzung für den Nachweis des Betriebs eines Energiemanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes ist:

1. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, oder
2. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit
  - a) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde, oder
  - b) einem frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde.

(2) Voraussetzungen für den Nachweis des Betriebs eines Umweltmanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes ist:

1. eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde, die frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, oder
2. eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde, die zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit
  - a) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, oder
  - b) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsaudit-Bescheinigung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für das Antragsjahr oder das Jahr davor von der Vorlage einer validierten

aktualisierten Umwelterklärung befreit wurden, kann abweichend von Buchstabe a eine frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellte nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung herangezogen werden, sofern diese auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung ohne Vor-Ort-Besichtigung bestätigt wird. Die Befreiung von der Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung ist dem zuständigen Hauptzollamt (§ 1a der Energiesteuer-Durchführungsverordnung sowie § 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung) mit dem Nachweis nach Absatz 4 vorzulegen.

(3) Voraussetzung für den Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Steigerung der Energieeffizienz durch ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß § 3 ist:

1. die Einhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen an einen Energieauditbericht, oder
2. die Einhaltung der in der Anlage 2 aufgeführten Anforderungen.

Die in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Anforderungen müssen frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres erfüllt sein.

(4) Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von einer der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden auszustellen oder zu bestätigen. Das ausgestellte oder bestätigte Dokument ist dem zuständigen Hauptzollamt von dem Unternehmen zusammen mit dem Antrag nach § 101 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder nach § 18 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorzulegen. Im Falle eines Nachweises im Rahmen des Eco-Management-and-Audit-Scheme-Verfahrens hat die Bestätigung nach Satz 1 durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen zu erfolgen; § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Nachweise von Konformitätsbewertungsstellen, die akkreditiert wurden von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne des § 1 b Absatz 7 Nummer 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder des § 18 Absatz 2 Nummer 2 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001, können anerkannt werden, sofern dem zuständigen Hauptzollamt eine entsprechende Akkreditierungsurkunde vorgelegt wird.

## § 5

### **Nachweisführung in der Einführungsphase**

(1) Voraussetzung für den Nachweis über den Beginn der Einführung nach § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist für die Antragsjahre 2013 und 2014:

1. ein Testat nach § 4 Absatz 1 über den Betrieb eines Energiemanagementsystems, ein Testat nach § 4 Absatz 2 über den Betrieb eines Umweltmanagementsystems oder ein Testat nach § 4 Absatz 3 über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine oder mittlere Unternehmen für Teile des

Unternehmens, sofern sich dieses Testat für das Antragsjahr 2013 auf mindestens 25 Prozent und für das Antragsjahr 2014 auf mindestens 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht,

2. für das Antragsjahr 2013 ein Testat nach § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der DIN EN ISO 50001 die DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, tritt, für Teile des Unternehmens, sofern sich dieses Testat auf mindestens 25 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht, oder
  3. die Erfüllung folgender Anforderungen:
    - a) die Abgabe eine schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:
      - aa) das Unternehmen verpflichtet sich,
        - aaa) ein Energiemanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,
        - bbb) ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder
        - ccc) sofern es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 einzuführen und zu betreiben, und
      - bb) das Unternehmen ernennt namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung nach Doppelbuchstabe aa; das Unternehmen bestätigt, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten, erteilt werden.
    - b) Das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa begonnen und dabei
      - aa) für das Antragsjahr 2013 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 erfüllt,
      - bb) für das Antragsjahr 2014 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 und 2 erfüllt.
- (2) Ab dem Antragsjahr 2015 gilt die Nachweisführung im Regelverfahren (§ 4).
- (3) In Fällen des § 55 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und des § 10 Absatz 5 Stromsteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von einer der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und in § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden auszustellen oder zu bestätigen. § 4 Absatz 4 gilt im Übrigen entsprechend.

## § 6

### **Überwachung und Kontrolle**

(1) Die Tätigkeit der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisation oder der Konformitätsbewertungsstellen wird im Rahmen dieser Verordnung von der zuständigen Stelle überwacht und kontrolliert. Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes für die Überwachung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen sowie
2. die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehene oder errichtete Stelle (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) für die Überwachung der von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen.

(2) Die zuständige Stelle hat im Rahmen der Überwachung und Kontrolle insbesondere die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um festgestellte Mängel zu beseitigen und künftige Mängel zu verhüten, sowie die erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vor Ort durchzuführen. Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die Bediensteten und sonstigen Beauftragten der zuständigen Stelle befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Transportmittel sowohl von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen oder Konformitätsbewertungsstellen als auch von Unternehmen, denen ein Nachweis nach § 4 oder § 5 ausgestellt oder bestätigt wurde oder werden soll, zu betreten,
2. alle Geschäftsunterlagen sowohl bei Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen oder Konformitätsbewertungsstellen als auch bei Unternehmen, denen ein Nachweis nach § 4 oder § 5 ausgestellt oder bestätigt wurde oder werden soll, einzusehen, zu prüfen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien anzufertigen, und
3. die erforderlichen Auskünfte sowohl von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen oder Konformitätsbewertungsstellen als auch von Unternehmen, denen ein Nachweis nach § 4 oder § 5 ausgestellt oder bestätigt wurde oder werden soll, zu verlangen.

(3) Die Bundesfinanzbehörden können der zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen übermitteln, die sie braucht, um die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen.

(4) Die Vorschriften des Umweltauditgesetzes und des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2012 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## § 7

### **Datenübermittlung**

(1) Soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, darf die zuständige Stelle Informationen übermitteln an

1. folgende Bundesbehörden:
  - a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
  - b) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
  - c) das Bundesministerium der Finanzen,
  - d) die Bundesfinanzbehörden,
  - e) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, und
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Tätigkeit von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Konformitätsbewertungsstellen überwachen und kontrollieren.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig. Die Übermittlung dieser Daten an Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

## § 8

### **Berichtspflicht der zuständigen Stelle**

Die zuständige Stelle legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium der Finanzen jeweils jährlich einen Bericht über die nach § 6 Absatz 1 und 2 durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor. Der Berichtspflicht kann nachgekommen werden im Rahmen

1. des Berichts nach § 21 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes durch die Stelle nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die in Satz 1 genannten Ministerien sowie
2. des Berichts nach § 3 der AkkStelleG-Beleihungsverordnung vom 31. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3962) in der jeweils geltenden Fassung durch die Stelle nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 an die in Satz 1 genannten Ministerien.

§ 9 des Akkreditierungsstellengesetzes und § 29 des Umweltauditgesetzes bleiben unberührt.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Absatz 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 4 Absatz 4 oder § 5 Absatz 4 Nachweise nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstellt oder bestätigt.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage 1

(zu § 3 Satz 1 Nummer 1)

### **Inhaltliche Anforderungen an einen Energieaudit-Bericht entsprechend DIN EN 16247-1**

Der genaue Inhalt des Berichts muss dem Anwendungsbereich, dem Ziel und der Gründlichkeit des Energieaudits entsprechen.

Der Bericht des Energieaudits muss enthalten:

1. Zusammenfassung:
  - a) Rangfolge der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz;
  - b) vorgeschlagenes Umsetzungsprogramm.
2. Hintergrund:
  - a) allgemeine Informationen über die auditierte Organisation, den Energieauditor und die Energieauditmethodik;
  - b) Kontext des Energieaudits;
  - c) Beschreibung des/der auditierten Objekte(s);
  - d) relevante Normen und Vorschriften.
3. Energieaudit:
  - a) Beschreibung des Energieaudits, Anwendungsbereich, Ziel und Gründlichkeit, Zeitrahmen und Grenzen;
  - b) Informationen zur Datenerfassung:
    - aa) Messaufbau (aktuelle Situation);
    - bb) Aussage, welche Werte verwendet wurden (und welche Werte davon gemessen und welche geschätzt sind);
    - cc) Kopie der verwendeten Schlüsseldaten und der Kalibrierungszertifikate, soweit solche Unterlagen vorgeschrieben sind.
  - c) Analyse des Energieverbrauchs;
  - d) Kriterien für die Rangfolge von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
4. Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz:
  - a) vorgeschlagene Maßnahmen, Empfehlungen, Plan und Ablaufplan für die Umsetzung;
  - b) Annahmen, von denen bei der Berechnung von Einsparungen ausgegangen wurde, und die resultierende Genauigkeit der Empfehlungen;
  - c) Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen;
  - d) geeignete Wirtschaftlichkeitsanalyse;
  - e) mögliche Wechselwirkungen mit anderen vorgeschlagenen Empfehlungen;
  - f) Mess- und Nachweisverfahren, die für eine Abschätzung der Einsparungen nach der Umsetzung der empfohlenen Möglichkeiten anzuwenden sind.
5. Schlussfolgerungen.



### 3. Bewertung der Einsparpotenziale

- Identifizierung der Energieeinsparpotenziale (wie z.B. die energetische Optimierung der Anlagen und Systeme sowie die Effizienzsteigerung einzelner Geräte).
- Bewertung der Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs anhand wirtschaftlicher Kriterien.
- Ermittlung der energetischen Einsparpotenziale in Energieeinheiten und monetären Größen und Aufstellung der Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen.
- Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung, wie interner Verzinsung (Rentabilität) und Amortisationszeit (Risiko); vgl. hierzu das Beispiel der Tabelle 3).

**Tabelle 3: Bewertung nach interner Verzinsung und Amortisationszeit**

Allgemeine Angaben				Interne Verzinsung	Statische Amortisation
Investition/ Maßnahme	Investitionssumme	Einsparung	Technische Nutzung	Rentabilität der Investition/a	Kapitalrückfluss.
	[Euro]	[Euro/Jahr]	[Jahre]	[%]	[Jahre]

### 4. Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen

Einmal jährlich hat sich die Geschäftsführung über die Ergebnisse der Nummern 1 bis 3 zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Allgemeiner Teil**

Aufgrund der Änderung des § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436), werden die Steuerentlastungen für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) ab 1.1.2013 nur noch gewährt, wenn das Antrag stellende Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder wenn das Unternehmen eine registrierte Organisation des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Einführung eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems einen längeren Vorlauf benötigt, sehen § 55 Absatz 5 EnergieStG und § 10 Absatz 4 StromStG vor, dass der Spitzenausgleich in den Jahren 2013 bis 2015 unter erleichterten Bedingungen beansprucht werden kann. In einer Verordnung soll geregelt werden, wie die vorgenannten Anforderungen nachzuweisen sind. Mit den in § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StromStG genannten Anforderungen wären für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hohe organisatorische und finanzielle Belastungen verbunden. Daher sehen § 55 Absatz 4 Satz 2 EnergieStG und § 10 Absatz 3 Satz 2 StromStG vor, dass kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung, alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben können. Damit soll dem im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) festgelegten Ziel Rechnung getragen werden, eine Überforderung von KMU abzuwenden und dennoch systematisch Ansatzpunkte zur Verbesserung der Energieeffizienz offen zu legen.

Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen auf dem Verordnungswege umgesetzt werden:

Die Verordnung regelt, wie und wodurch der Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001, eines Umweltmanagementsystems gemäß Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) sowie eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen nachgewiesen wird. Zudem werden die Anforderungen an die Nachweisführung über den Beginn der Einführung eines dieser Systeme in der Übergangsphase festgelegt.

#### **Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

#### **Erfüllungsaufwand**

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands wurde vorgenommen unter Berücksichtigung von

Informationen des Bundesministeriums der Finanzen,

Informationen des Statistischen Bundesamts sowie

Informationen von Wirtschaftsbeteiligten.

### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen der Verordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Bei den Unternehmen, die den Spitzenausgleich beantragenden, entstehen Kosten für die Einführung und den Betrieb eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems oder – im Falle von KMU - eines alternatives Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie für eine Überprüfung dieser Systeme durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen beziehungsweise Umweltgutachter. Da sich diese Anforderungen im Wesentlichen bereits aus dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 ergeben, stellt die nachfolgende Darstellung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber der gesetzlichen Regelung dar. Vielmehr wird im Rahmen dieser Verordnung kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Möglichkeit eröffnet, anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen, was für diese KMU den Erfüllungsaufwand gegenüber den gesetzlichen Anforderungen senkt.

Darstellung der Fallzahlen:

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen beantragten rund 21.000 Unternehmen in 2012 den Spitzenausgleich in der Energie- und Stromsteuer. Da bei der Gewährung des Spitzenausgleichs nach der bis Ende 2012 geltenden Rechtslage nicht danach differenziert wurde, ob es sich bei einem Antragssteller um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) handelt, kann der KMU-Anteil der betroffenen Unternehmen nicht anhand der vergangenen Antragsjahre ermittelt werden. Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands wird für die weiteren Analysen folgende Verteilung angenommen:

Unternehmen im Spitzenausgleich: 21.000

davon

15% große Unternehmen: 3.150

85% kleine und mittlere Unternehmen: 17.850

Für die vorliegende Schätzung wird auf Grundlage von Informationen von Wirtschaftsbeteiligten davon ausgegangen, dass ein Großteil der KMU im sog. Spitzenausgleich von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 dieser Verordnung zu betreiben, und sich die restlichen KMU für die Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS entscheiden. Es wird folgende Verteilung angenommen:

Unternehmen im Spitzenausgleich: 21.000

davon

führen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem ein: 7.610

führen ein alternatives System nach § 3 ein: 13.390

Darstellung des Erfüllungsaufwands:

Basierend auf Informationen von Wirtschaftsbeteiligten, wird im Folgenden der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft getrennt nach dem Aufwand während der Einführungsphase (Systemaufbau und dessen Nachweis) und dem Aufwand während des Regelverfahrens (Systembetrieb und dessen Nachweis) dargestellt.

Das Produzierende Gewerbe umfasst verschiedene Abschnitte, Abteilungen, Klassen und Unterklassen, deren Unternehmen unterschiedlichste Produktionsprozesse und -anlagen haben. Daher können die Kosten für die Einführung von Energie-, Umweltmanagement- oder alternativen Systemen nur überschlägig geschätzt werden. Bei der Systemeinführung wird der Beratungsbedarf als sehr wahrscheinlich eingeschätzt, daher werden während der Einführungsphase Beratungskosten bei der Berechnung der Gesamtkosten angesetzt. Anders ist dies bei dem laufenden Systembetrieb; hier dürfte ein Teil der betroffenen Unternehmen in der Lage sein, auch ohne externe Beratung das System zu betreiben; daher wird hier bei der Berechnung der Gesamtkosten eine Spannweite ausgewiesen (mit und ohne Berücksichtigung gegebenenfalls bestehenden Beratungsbedarfs).

Kosten für den Systemaufbau und Nachweis während der Einführungsphase (2013-2015):

Systeme zur Steigerung der Energieeffizienz	Fallzahl	Periodizität	Kosten
Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS	7.610	einmalig	249 Mio. €
		jährlich	33 Mio. €
Alternatives System nach § 3	13.390	einmalig	91 Mio. €
		jährlich	17 Mio. €
Summe			490 Mio. €

Die Gesamtkosten werden für die Jahre 2013-2015 (Einführungsphase) auf insgesamt ca. 490 Mio. € geschätzt, durchschnittlich somit ca. 163 Mio. € jährlich. Zusätzlich kommen jedoch auf die betroffenen Unternehmen noch Kosten für Sachmittel zu (z.B. spezielle Messeinrichtungen, Software), die unternehmensindividuelle Maßnahmen darstellen. Einige Unternehmen im Spitzenausgleich verfügten bereits vor dem Jahr 2013 über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder eine EMAS-Registrierung; dies betrifft jedoch nur einen sehr kleinen Anteil der betroffenen 21.000 Unternehmen und stellt daher keine bedeutende Minderung des einmaligen Erfüllungsaufwands insgesamt dar. Im Entwurf der Bundesregierung für ein 2. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes wurden für die Systemeinführung Kosten von rund 150-250 Mio. € jährlich für die Jahre 2013-2015 bereits ausgewiesen; gegenüber der gesetzlichen Regelung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Kosten für den Systembetrieb und dessen Nachweis während des Regelverfahrens (ab 2016):

Systeme zur Steigerung der Energieeffizienz	Fallzahl	Periodizität	Kosten
Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS	7.610	jährlich	40-86 Mio. €
Alternatives System nach § 3	13.390	jährlich	21-48 Mio. €
Summe			61-134

Die jährlichen Gesamtkosten nach der Einführungsphase (ab 2016) werden – je nach Beratungsbedarf – auf 61-134 Mio. € geschätzt. Dieser Erfüllungsaufwand wurde mit rund 100 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2016 bereits im Entwurf der Bundesregierung für ein 2. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ausgewiesen, insofern entsteht durch die vorliegende Verordnung gegenüber der gesetzlichen Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Evaluierung:

Eine Evaluierung ist bis 31.12.2017 vorgesehen.

### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Die Akkreditierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen seitens der nationalen Akkreditierungsstelle sowie die Zulassung und Überwachung von Umweltgutachtern nach dem Umweltauditgesetz stellen keine neuen Aufgaben für die nationale Akkreditierungsstelle beziehungsweise die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz dar. Es kann jedoch zusätzlicher Aufwand dadurch entstehen, dass weitere Konformitätsbewertungsstellen eine Akkreditierung sowie weitere Umweltgutachter eine Zulassung beantragen, da sich für diese Stellen aufgrund der hohen Fallzahlen für den Spitzenausgleich in Frage kommender Unternehmen neue Marktchancen auftun. Sofern die Akkreditierung erfolgt, unterliegen diese Konformitätsbewertungsstellen der Überwachung der nationalen Akkreditierungsstelle, und die neu zugelassenen Umweltgutachter der

Überwachung durch die Zulassungsstelle. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der hierdurch entsteht, wird durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen; da diese auf die Unternehmen umgewälzt werden, sind sie bereits in deren Kosten der Nachweisführung berücksichtigt. Gegenüber der gesetzlichen Regelungen führt diese Verordnung zu keiner Erhöhung des Vollzugsaufwands für die Zollverwaltung.

### **Sonstige Kosten**

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

### **Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### **Befristung der Verordnung**

Die Verordnung kann nicht befristet werden.

### **Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Zweck, Anwendungsbereich)**

§ 1 benennt den Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die einen Antrag nach § 55 des Energiesteuergesetzes und/oder § 10 des Stromsteuergesetzes auf eine Entlastung von der Energie- beziehungsweise Stromsteuer in Sonderfällen stellen (sog. Spitzenausgleich). Sie legt zum einen die inhaltlichen Anforderungen an alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz fest, die kleine und mittlere Unternehmen anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems betreiben können. Zum anderen regelt sie die inhaltlichen Anforderungen und Nachweisführung für den Beginn der Einführung und den Betrieb eines Energiemanagementsystems, eines Umweltmanagementsystems, oder, im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen, eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 dieser Verordnung. Darüber hinaus regelt die Verordnung Befugnisse für die Überwachung und Kontrolle des Nachweissystems.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Verordnung.

### **Zu § 3 (Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen)**

§ 3 legt die inhaltliche Anforderung an alternative Systeme fest, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anstelle der in § 55 Absatz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes genannten Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme betreiben können. Im Einklang mit § 55 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist eines dieser alternativen Systeme die Durchführung eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1, dessen Ergebnisse im Rahmen eines Energieauditberichts festgehalten werden. Die inhaltlichen Anforderungen an diesen Energieauditbericht sind Anlage 1 dieser Ver-

ordnung zu entnehmen und umfassen die nach Kapitel 5.6.2 der DIN EN 16247-1 erforderlichen Inhalte an einen Energieauditbericht.

Im Rahmen dieser Verordnung wird KMU zudem die Möglichkeit eröffnet, anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines Energieauditberichts gemäß DIN EN 16247-1 die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 2 nachzuweisen, die ein alternatives System beschreibt, das eine Analyse des Energieverbrauchs und der wirtschaftlichen Effizienzpotenziale sowie eine Befassung mit möglichen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung vorsieht.

Die beiden alternativen Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz tragen der im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 (BT-Drs. 17/3049) festgelegten Zielsetzung Rechnung, Effizienzpotenziale für die Unternehmen sichtbar zu machen und die betroffenen Unternehmen dadurch dazu anzuregen, wirtschaftliche Effizienzpotenziale eigenständig zu realisieren. Im Vergleich zu einem Energiemanagementsystem, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 entspricht, oder zu einem Umweltmanagementsystem gemäß Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) sind diese alternativen Systeme für die betroffenen Unternehmen im Allgemeinen mit geringeren Kosten verbunden. Die in dieser Verordnung definierten inhaltlichen Anforderungen an die alternativen Systeme lassen sich zudem in den bereits am Markt bestehenden Systemen wieder finden beziehungsweise sind leicht in diese zu integrieren (wie beispielsweise Energieeffizienznetzwerke).

Das alternative System gemäß Anlage 2 umfasst folgende Elemente:

Eine Energieeinsatzanalyse der Energieträger, die der Betrieb verwendet. Wichtige Kenngrößen sind dabei die absoluten und prozentualen Einsatzmengen, gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten.

Eine Energieverbrauchsanalyse, mit der ermittelt wird, wie sich die eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher aufteilen. Um die energetische Situation des Betriebes angemessen und umfassend beurteilen zu können, sind grundsätzlich die Energiedaten von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur die Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen, sondern auch die der Nebenanlagen zu erfassen. Mehrere Verbraucher, die nach Funktion und ihrem Energieverbrauch gleichartig und von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen sind, können zusammengefasst werden. Große Verbrauchsanteile müssen gemessen, kleine können geschätzt werden. Die Schätzung bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung muss dabei unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen.

Eine Identifizierung und Bewertung von Energieeinsparpotenzialen. Dazu gehören gleichermaßen die Identifikation von Potenzialen durch eine energetische Optimierung der Anlagen und Systeme wie auch die Effizienzsteigerung einzelner Geräte. Die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs sind nach wirtschaftlichen Kriterien zu bewerten. Ermittelt werden sollen die energetischen Einsparpotenziale der identifizierten Energiesparmaßnahmen, gemessen in Energieeinheiten und monetären Größen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen, beispielsweise für Investitionen, und die Erträge, wie künftig gesparte Energiekosten, den Potenzialen gegenüberzustellen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist anhand geeigneter Methoden zur Investitionsbeurteilung zu bewerten.

Die Geschäftsführung des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse von Nummer 1 bis 3 informiert. Die Entscheidung über eine Umsetzung und deren Terminierung obliegt der Geschäftsführung.

#### **Zu § 4 (Nachweisführung im Regelverfahren):**

§ 4 regelt die Nachweisführung im Regelverfahren, das heißt in Antragsjahren, in denen die Möglichkeit der erleichterten Antragsbedingungen gemäß § 55 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes nicht gilt bzw. von dieser durch das den Spitzenausgleich beantragenden Unternehmen kein Gebrauch gemacht wird.

Die Nachweisführung erfolgt in Bezug auf ein Energiemanagementsystem entsprechend der DIN EN ISO 50001 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat welches, im Falle eines früher als zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestelltten Zertifikats durch Nachweise ergänzt werden muss, die belegen, dass frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres eine Überprüfung des Betriebs des Energiemanagementsystems stattgefunden hat.

In Bezug auf ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahmen von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, gilt als Nachweis eine frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellte Registrierungsurkunde; sofern die Registrierungsurkunde zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt wurde, sind Nachweise über den Betrieb des Umweltmanagementsystems in Form eines Berichts zum Überprüfungsaudit oder einer Überprüfungsauditbescheinigung vorzulegen, der/die frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurden.

Kleinen und mittleren Unternehmen, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 („EMAS“) von der Vorlage einer validierten aktualisierten Umwelterklärung befreit wurden, können neben ihrer gültigen EMAS-Registrierungsurkunde auch eine nicht validierte aktualisierte Umwelterklärung vorlegen, sofern eine durch die berechtigten Stellen ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, dass auf Grundlage einer Dokumentenprüfung ohne Vor-Ort-Besichtigung die Vorlage der aktualisierten Umwelterklärung bestätigt wird.

Bei den alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz für KMU muss die Einhaltung der Anforderungen entweder gemäß Anlage 1 oder gemäß Anlage 2 dieser Verordnung nachgewiesen werden; die Anforderungen müssen frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres erfüllt sein. Durch die Vorgabe, dass bei der DIN EN 16247-1 die Einhaltung der Anforderungen durch die Prüfung des Energieauditberichts nachgewiesen wird, erfolgt eine Trennung der Tätigkeit der Prüfung durch die in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes aufgeführten Stellen von der Tätigkeit einer Energieberatung, falls die Durchführung des Energieaudits mit Unterstützung einer Energieberatung erfolgte.

Absatz 4 legt fest, dass die Nachweisführung durch einen von der Zollverwaltung vorgeschriebenen amtlichen Vordruck zusammen mit dem Antrag auf Energie- oder Stromsteuerentlastung in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) zu erfolgen hat. Diese Vorgabe soll insbesondere zusätzlichen Verwaltungsaufwand abwenden. Darüber hinaus regelt Absatz 4 unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Hauptzollämter Nachweise, die von nicht in Deutschland zugelassene Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen und nicht in Deutschland akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt oder bestätigt wurden, im Rahmen der Nachweisführung der Voraussetzungen für den Spitzenausgleich anerkennen können.

## **Zu § 5 (Nachweisführung in der Einführungsphase)**

In § 5 wird die Nachweisführung in der Einführungsphase geregelt, das heißt in Antragsjahren, in denen die Möglichkeit der erleichterten Antragsbedingungen gemäß § 55 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes gilt und von dieser durch das den Spitzenausgleich beantragenden Unternehmen Gebrauch gemacht wird.

Das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes vom 5. Dezember 2012 sieht eine Einführungsphase für die Implementierung und den anschließenden Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines alternativen Systems vor. Diese Einführungsphase dient dazu, den betroffenen Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zur Einführung eines Energiemanagementsystems, eines Umweltmanagementsystems oder – im Falle eines KMU – eines alternativen Systems zu geben, da die Einführung solcher Systeme einen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Mit den in § 5 festgelegten Nachweismöglichkeiten während der Einführungsphase wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Unternehmen bei der Einführung solcher Systeme in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgen (z. B. beginnend mit einzelnen Anlagen, Standorten, Prozessen oder Analyseschritten), wodurch sich der Beginn der Einführung dieser Systeme in der Praxis sehr unterschiedlich darstellen kann, und die Mehrheit der Unternehmen im Spitzenausgleich aktuell noch über keine entsprechend zertifizierten Systeme verfügt.

In der Einführungsphase wird zum einen die Wahl eines horizontalen Ansatzes der Systemeinführung ermöglicht:

Während der Einführungsphase werden auch Nachweise über den Betrieb eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS anerkannt, die noch nicht für das gesamte Unternehmen gelten, sofern diese Nachweise für das Antragsjahr 2013 mindestens 25 % und für das Antragsjahr 2014 mindestens 60 % des gesamten Energieverbrauchs abdecken.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (BAnz AT 16.10.2012 B1) werden darüber hinaus noch bestehende Zertifizierungen der Energieaudit-Norm DIN EN 16001 anerkannt, da diese Norm eine große inhaltliche Überschneidung mit der DIN EN ISO 50001 aufweist. Es ist für das Antragsjahr 2013 ein Nachweis der DIN EN 16001 über Teile des Unternehmens erforderlich, die mindestens 25 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens umfassen; da keine neuen Zertifizierungen nach DIN EN 16001 erfolgen, erstreckt sich diese Regelung nicht auf die gesamte Einführungsphase.

Kleine und mittlere Unternehmen können auch einen horizontalen Ansatz der Systemeinführung wählen, wobei für die Einführung eines alternativen Systems nach § 3 ebenfalls die prozentualen Abstufungen gemessen am Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens (2013: 25 %; 2014: 60 %) gelten.

Alternativ zu dem horizontalen Ansatz der Systemeinführung wird in der Einführungsphase auch die Wahl eines vertikalen Ansatzes ermöglicht:

Die Antragsbedingungen gemäß § 55 Absatz 5 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 des Stromsteuergesetzes sind erfüllt, wenn das Unternehmen eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung vorlegt, in der sich das Unternehmen zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder – im Falle von KMU – eines alternativen Systems nach § 3 verpflichtet und zudem durch die Benennung eines oder einer Energiebeauftragten klare Verantwortlichkeiten für die Koordination der Einführung eines solchen

Systems festlegt und die nötigen Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erteilt. Darüber hinaus muss das Unternehmen mit der Einführung eines dieser Systeme begonnen haben. Für das Antragsjahr 2013 liegt dabei der Beginn der Systemeinführung vor, wenn die Anforderungen von Anlage 2 Nummer 1 eingehalten wurden. Für das Antragsjahr 2014 ist dann ein weiterer Einführungsschritt nachzuweisen (Anlage 2 Nummer 1 und Nummer 2). Unternehmen, die mit der Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS beginnen, müssen dazu Maßnahmen ergreifen, die jeweils den in der Anlage 2 genannten Maßnahmen entsprechen.

Absatz 2 regelt, dass für das Antragsjahr 2015, in dem die Systemeinführung abgeschlossen sein muss, das Nachweisverfahren im Regelverfahren gilt (§ 4). Alle zuvor noch nicht durchgeführten Einführungsschritte bis zum Nachweis eines vollständigen Energie- oder Umweltmanagementsystems oder, im Falle eines kleinen oder mittleren Unternehmens, eines vollständigen alternativen Systems nach § 3 müssen von den Unternehmen folglich in 2015 vorgenommen werden.

Absatz 3 stellt klar, dass sich für Unternehmen, die Neugründungen sind (§ 55 Absatz 6 Energiesteuergesetz, § 10 Absatz 5 Stromsteuergesetz), die Einführungsjahre und die für diese Jahre festgelegten Schritte entsprechend verschieben. An die Stelle des Jahres 2013 tritt somit für diese Unternehmen das Kalenderjahr der Neugründung und an die Stelle der Jahre 2014 und 2015 die beiden auf die Neugründung folgenden Jahre. Neu gegründete Unternehmen sind Unternehmen, die nicht durch Umwandlung entstanden sind.

Absatz 4 legt fest, dass die Nachweise durch die in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes oder § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen entsprechend den Vorgaben des § 4 Absatz 4 auszustellen oder zu bestätigen sind.

### **Zu § 6 (Überwachung und Kontrolle)**

§ 6 legt Einzelheiten zur Überwachung und Kontrolle des Nachweissystems fest.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten für die Überwachung der Tätigkeiten der Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen. Die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes ist die zuständige Stelle für die Überwachung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen. Gemäß § 1 Absatz 1 der UAG-Bleihungsverordnung ist dies die DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mit beschränkter Haftung. Die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes beliehene oder errichtete Stelle ist die zuständige Stelle für die Überwachung der von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen. Gemäß § 1 Absatz 1 der AkkStelleG-Bleihungsverordnung ist dies die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH.

Absatz 2 regelt die Kontrolle durch die zuständigen Stellen und deren Rechte für die Erfüllung ihrer bestehenden Aufsichts- und Überwachungsaufgaben (Betretungs-, Akteneinsichts- und Auskunftsrechte).

Absatz 3 sieht vor, dass die Bundesfinanzbehörden der zuständigen Stelle die erforderlichen Informationen übermitteln können, damit diese die Aufgaben nach dieser Verordnung erfüllen kann. Dabei handelt es sich um eine deklaratorische Bestimmung zur Verdeutlichung, dass in diesem Zusammenhang eine Weitergabe von Informationen durch die Bundesfinanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 Nummer 1 der Abgabenordnung erfolgen kann. Die Überwachung der Tätigkeiten der Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durch die zuständigen Stellen stellt sicher, dass die für das Steuerverfahren vorzulegenden Nachweise entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgestellt werden. Die Offenbarung von in Steuerverfahren zur Gewährung des Spitzenausgleichs erlangten

Kenntnissen zur Ermöglichung von Kontrollen im Einzelfall dient damit der Durchführung des Steuerverfahrens.

Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften des Umweltauditgesetzes und Akkreditierungsgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen unberührt bleiben.

#### **Zu § 7 (Datenübermittlung)**

§ 7 regelt, an wen die zuständigen Stellen unter welchen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Daten übermitteln dürfen.

#### **Zu § 8 (Berichtspflicht der zuständigen Stelle)**

Diese Vorschrift sieht Berichtspflichten für die zuständigen Stellen über die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen (§ 6 Absätze 1 und 2) an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium der Finanzen vor.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz wird dabei die Möglichkeit eröffnet, dass die Darlegung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der bereits bestehenden Berichtspflichten für die Zulassungsstelle nach § 28 Umweltauditgesetz und die Akkreditierungsstelle erfolgen kann, sofern diese Berichte an alle drei in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Ministerien übermittelt werden. Gemäß § 21 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes berichtet die Zulassungsstelle dem Umweltgutachterausschuss halbjährlich unter anderem über Umfang, Inhalt und Probleme der Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit und insbesondere über die von ihr getroffenen Aufsichtsmaßnahmen. Gemäß § 3 Akkreditierungsgesetz-Beleihungsverordnung hat die Akkreditierungsstelle jährlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nachrichtlich weiteren, über die Akkreditierungsstelle Aufsicht führende Ministerien in einem Bericht unter anderem nachzuweisen, dass sie ein geeignetes Qualitätssicherungssystem anwendet und dass sie die erforderliche Überwachung der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt hat.

Zudem wird klargestellt, dass die Vorschriften zur Fachaufsicht über die Zulassungsstelle und die Akkreditierungsstelle (§ 9 Akkreditierungsgesetz, § 29 Umweltauditgesetz) unberührt bleiben.

#### **Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 7 legt fest, wer im Sinne des § 381 Absatz 1 der Abgabenverordnung ordnungswidrig handelt.

#### **Zu § 10 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### **Zur Anlage**

Anlage 1 definiert die inhaltlichen Anforderungen an einen DIN EN 16247-1 konformen Energieauditbericht.

Anlage 2 definiert inhaltliche Anforderungen an ein alternatives System gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2 für kleine und mittlere Unternehmen.